

Bekanntmachung der Zuständigkeiten für Aufgaben des Immissionsschutzes

Inkrafttreten: 02.07.2011

Zuletzt geändert durch: Berichtigung vom 30.01.2013 (Brem.ABI. S. 67)

Fundstelle: Brem.ABI. 2011, 647; 2013, 67

Der Senat bestimmt:

§ 1

Für die in der <u>Anlage</u> aufgeführten Aufgaben des Immissionsschutzrechts sind die dort bezeichneten Behörden sachlich zuständig, soweit die <u>Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz</u> nichts Anderes bestimmt .

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft . Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung der Zuständigkeiten für Aufgaben des Immissionsschutzes vom 20 . November 2007 (Brem . ABI . S . 1193) außer Kraft .

Anlage

(zu § 1)

Zuständigkeiten des Immissionsschutzes

Abkürzungsverzeichnis

ASV	Amt für Straßen und Verkehr
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
EBA	Eisenbahn-Bundesamt
GAA	Gewerbeaufsicht des Landes Bremen
HBH	Hansestadt Bremisches Hafenamt
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

SAFGJS Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales

SUBVE Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa

SWH Senator für Wirtschaft und Häfen

ZLS Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik

Verzeichnis

Nr. 1	Rechtsgrundlage Bundes-Immissionsschutzgesetz mit Ausnahme von	Auf	igabe	Behörde SUBVE
1.1			gaben einschließlich nachträglicher Anordnungen h § 17 betreffend	Ortspolizeibehörden
		a)	der auf Volksfesten, Messen und Märkten betriebenen Anlagen	·
		b)	der der Bergaufsicht unterstehenden Anlagen	LBEG
		c)	genehmigungsbedürftiger Anlagen der Nummern 1 bis 8.4 und 9 bis 10.25 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV und aller nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen	GAA
1.2	§ 29a Absatz 1		kanntgabe von Sachverständigen für die Schführung sicherheitstechnischer Prüfungen	im Einvernehmen mit SAFGJS
1.3	§ 40 Absatz 1 Satz 1	nac Vor	schränkung oder Verbot des Kraftfahrzeugverkehrs h Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen schriften, soweit ein Luftreinhalte- oder Aktionsplan h § 47 Absatz 1 oder 2 dieses vorsehen	ASV
1.4	§ 40 Absatz 1 Satz 2		assung von Ausnahmen von Verboten oder schränkungen des Kraftfahrzeugverkehrs,wenn	ASV im Einvernehmen mit SUBVE

		unaufschiebbare und überwiegende Gründe des Wohls	
		der Allgemeinheit dieses erfordern	
1.5	§ 47 Absatz 1 und 3	Aufstellung und Vollzug von Luftreinhalteplänen für das	Magistrat der Stadt
		Gemeindegebiet der Stadt Bremerhaven	Bremerhaven
1.6	§ 47 Absatz 2	Aufstellung und Vollzug von Plänen für kurzfristige	Magistrat der Stadt
		Maßnahmen (Aktionspläne) für das Gemeindegebiet der	Bremerhaven
		Stadt Bremerhaven	
1.7	§ 47c Absatz 1 und 4	Ausarbeitung und Überarbeitung von Lärmkarten	
		a) für das Gemeindegebiet der Stadt Bremerhaven	Magistrat der Stadt Bremerhaven
		nachrichtlich:	
			Bund (EBA)
		b) für Schienenwege (nicht private)	,
1.8	§ 47d Absatz 1 und 7	Aufstellung von Lärmaktionsplänen und Festlegung von	
		Maßnahmen sowie die Mitteilung der Informationen	
		a) für das Gemeindegebiet der Stadt Bremerhaven	Magistrat der Stadt Bremerhaven
			SWH
		b) für den Flughafen Bremen	
1.9	§ 52	Aufsicht über genehmigungsbedürftige Anlagen der	GAA
		Nummern 8.5 bis 8.15 der Verordnung über	
		genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV	

2	Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BlmSchV mit Ausnahme von		GAA
2.1		den auf Volksfesten, Messen und Märkten betriebenen Anlagen	Ortspolizeibehörden
3	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen - 2. BImSchV mit Ausnahme von		GAA
3.1	§ 12 Absatz 7	Bekanntgabe von Kalibrierstellen	SUBVE
3.2	§ 15a Absatz 2 Satz 1	Übermittlung der Berichterstattung an das BMU	SUBVE
4	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV mit Ausnahme von		GAA
4.1	§ 7 Nummer 2	Anerkennung von Lehrgängen über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte	SUBVE
4.2		der Bergaufsicht unterstehenden Anlagen	LBEG
5	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub - 7. BlmSchV		GAA
6	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen - 10. BlmSchV mit Ausnahme von		GAA
6.1	§ 16 Absatz 1	Bewilligung von Ausnahmen an die Anforderungen bestimmter Kraft- oder Brennstoffe in besonderen Einzelfällen zu Forschungs- und Erprobungszwecken	SUBVE

6.2	§ 16 Absatz 3		willigung von Ausnahmen zur Begrenzung des nwefelgehaltes	
		a)	bestimmter Kraft- oder Brennstoffe	SUBVE im Benehmen mit BAFA
		b)	in Schiffskraftstoffen	HBH im Benehmen mit BAFA
6.3	§ 18 Absatz 2 und 3		erwachung der an Bord von See- und Binnenschiffen wendeten Schiffskraftstoffe	НВН
6.4	§ 18 Absatz 4	Bei	richterstattung	SUBVE
6.5	§ 19 Absatz 1	Ein	fuhr von Kraft- und Brennstoffen	SWH
7	Verordnung über Emissionserklärungen -			GAA
	11. BlmSchV			
	mit Ausnahme von			
7.1		der	Bergaufsicht unterstehenden Anlagen	LBEG
8	Störfall-Verordnung - 12. BlmSchV mit Ausnahme von			GAA
8.1		der	Bergaufsicht unterstehenden Anlagen	LBEG
8.2	§ 14 Absatz 2 und 3 Satz 2	Üb	ermittlungsbehörde	SUBVE
9	Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen - 13. BImSchV mit Ausnahme von			GAA
9.1	§ 14 Absatz 2 und 3	Bel	kanntgabe von Kalibrierstellen	SUBVE
9.2		der	Bergaufsicht unterstehenden Anlagen	LBEG
10	Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BlmSchV			SUBVE

mit Ausnahme von 10.1 nachrichtlich: Schallschutz für Schienenwege (nicht private) Bund (EBA) 10.2 Schallschutz für Straßen ASV 11 Verordnung über die Verbrennung und die GAA Mitverbrennung von Abfällen - 17. **BImSchV** mit Ausnahme von 11.1 § 10 Absatz 3 Bekanntgabe von Kalibrierstellen **SUBVE** 12 GAA Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. **BImSchV** 13 Verordnung zur Begrenzung der GAA Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen - 20. BImSchV 14 Verordnung zur Begrenzung der GAA Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen - 21. **BImSchV** 15 Verkehrswege-**SUBVE** Schallschutzmaßnahmenverordnung - 24. **BImSchV** mit Ausnahme von 15.1 nachrichtlich: Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume in Bund (EBA) baulichen Anlagen für Schienenwege (nicht private)

15.2		Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftigeRäume in baulichen Anlagen an Straßen	ASV
16	Verordnung über elektromagnetische		GAA
	Felder - 26. BlmSchV		
	mit Ausnahme von		
16.1		der Bergaufsicht unterstehenden Anlagen	LBEG
17	Verordnung über Anlagen zur		GAA
	Feuerbestattung - 27. BlmSchV		
	mit Ausnahme von		
17.1	§ 7 Absatz 3	Bekanntgabe von Kalibrierstellen	SUBVE
18	Verordnung über Emissionsgrenzwerte für		GAA
	Verbrennungsmotoren - 28. BImSchV		
19	Verordnung über Anlagen zur biologischen		GAA
	Behandlung von Abfällen - 30. BImSchV		
20	Verordnung zur Begrenzung der		GAA
	Emissionen flüchtiger organischer		
	Verbindungen bei der Verwendung		
	organischer Lösemittel in bestimmten		
	Anlagen - 31. BlmSchV		
21	Geräte- und		GAA
	Maschinenlärmschutzverordnung - 32.		
	BImSchV		
	mit Ausnahme von		
21.1	§ 6 Absatz 1	Mitteilung von Marktüberwachungsmaßnahmen an das	SAFGJS
		BMU	
21.2	§ 6 Absatz 2	nachrichtlich:	

21.2	S.O.Nummer 1 and 2		ldung der benannten Stellen an das BMU	ZLS
21.3	§ 8 Nummer 1 und 2		stimmung weitergehender Regelungen und snahmen	SUBVE
21.4		der	Bergaufsicht unterstehenden Anlagen	LBEG
22	Verordnung über die Lärmkartierung - 34. BImSchV mit Ausnahme von			SUBVE
22.1		Lär	mkartierung	
		a)	für das Gemeindegebiet der Stadt Bremerhaven	Magistrat der Stadt Bremerhaven
		nac	chrichtlich:	
		b)	für Schienenwege (nicht private)	Bund (EBA)
23	Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung - 35. BlmSchV mit Ausnahme von			SUBVE
23.1	§ 1 Absatz 2	Zula	assung des Verkehrs mit nicht gekennzeichneten	
		Fah	nrzeugen	
		a)	im Gemeindegebiet der Stadt Bremen	ASV
		b)	im Gemeindegebiet der Stadt Bremerhaven	Magistrat der Stadt Bremerhaven

24	Verordnung über Luftqualitätsstandards		SUBVE
	und Emissionshöchstmengen - 39.		
	BImSchV		
	mit Ausnahme von		
24.1	§ 27 Absatz 1	Erstellung von Luftreinhalteplänen für das	Magistrat der Stadt
		Gemeindegebiet der Stadt Bremerhaven	Bremerhaven
24.2	§ 28 Absatz 1	Erstellung von Plänen für kurzfristige Maßnahmen für	Magistrat der Stadt
		das Gemeindegebiet der Stadt Bremerhaven	Bremerhaven
24.3	§ 30 Absatz 1 Nummer 3	Unterrichtung der Öffentlichkeit über Luftreinhaltepläne	Magistrat der Stadt
		für das Gemeindegebiet der Stadt Bremerhaven	Bremerhaven
24.4	§ 30 Absatz 5	Information über Durchführbarkeit und Inhalt spezifischer	Magistrat der Stadt
		Pläne für kurzfristige Maßnahmen im Gemeindegebiet	Bremerhaven
		der Stadt Bremerhaven	

